

**RICHTLINIE DES RATES (91/630/EWG)
vom 19. November 1991
ueber Mindestanforderungen fuer den Schutz von Schweinen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Saemtliche Mitgliedstaaten haben das Europaeische UEbereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Die Gemeinschaft hat dieses UEbereinkommen mit dem Beschluss 78/923/EWG (4) ebenfalls genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Das Europaeische Parlament hat die Kommission in seiner Entschliessung vom 20. Februar 1987 zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere (5) aufgefordert, Vorschlaege fuer Mindestanforderungen fuer den Schutz von Schlachtschweinen in Intensivhaltungen zu unterbreiten.

Schweine sind als lebende Tiere in der Liste der Erzeugnisse in Anhang II des Vertrages aufgefuehrt.

Die Schweinehaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der Landwirtschaft und eine Einkommensquelle fuer einen Teil der landwirtschaftlichen Bevoelkerung.

Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen fuehren koennten, beeintraechtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen.

Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen fuer den Schutz von Zucht- und Mastschweinen festzulegen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewaehrleisten.

Es ist geboten, dass Behoerden, Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte ueber die Entwicklungen in diesem Bereich auf dem laufenden gehalten werden. Die Kommission sollte daher auf der Grundlage eines Berichts des Wissenschaftlichen Veterinaerausschusses die wissenschaftlichen Forschungen ueber das bzw. die fuer eine artgerechte Schweinehaltung am besten geeigneten Systeme intensiv fortsetzen. Demzufolge ist ein UEbergangszeitraum vorzusehen, damit die Kommission diese Aufgabe erfolgreich durchfuehren kann -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen fuer den Schutz von Schweinen festgelegt, die zum Zweck der Aufzucht und Mast gehalten werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. "Schweine": Tiere der Gattung Schwein jedes Alters fuer Zucht- bzw. Mastzwecke;
2. "Eber": geschlechtsreife maennliche Schweine, die zur Zucht bestimmt sind;
3. "Jungsauen": geschlechtsreife weibliche Schweine vor dem ersten Wurf;
4. "Sauen": weibliche Schweine nach dem ersten Wurf;
5. "saeugende Sauen": weibliche Schweine vom Beginn der perinatalen Phase bis zum Absetzen der Saugferkel;
6. "trockengestellte und traechtige Muttertiere": Sauen vom Zeitpunkt des Absetzens bis zur perinatalen Phase;
7. "Saugferkel": Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen;
8. "Absatzferkel": abgesetzte Ferkel bis zum Alter von zehn Wochen;
9. "Mastschweine/Zuchtlaeufer": Schweine vom Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung bzw. zum Decken;

10. "zuständige Behörde": die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 90/425/EWG (6).

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen für folgendes:

1. - Ab 1. Januar 1994 müssen alle neu erbauten bzw. wiederaufgebauten und/oder alle nach diesem Zeitpunkt erstmals in Benutzung genommenen Betriebe mindestens den nachstehenden Anforderungen genügen:

Die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche, die jedem Absatzferkel oder Mastschwein/Zuchtläufer in Gruppenhaltung zur Verfügung stehen muss, muss mindestens folgende Grösse haben:

- 0,15 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von bis zu 10 kg,
- 0,20 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 10 bis 20 kg,
- 0,30 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 20 bis 30 kg,
- 0,40 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 30 bis 50 kg,
- 0,55 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 50 bis 85 kg,
- 0,65 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von 85 bis 110 kg,
- 1,00 m² bei einem Durchschnittsgewicht der Schweine von über 110 kg.

- Ab 1. Januar 1998 müssen die vorstehenden Mindestanforderungen für alle Betriebe gelten.

2. Der Bau oder die Herrichtung von Anlagen, in denen Sauen und Jungsauen angebunden werden, muss nach dem 31. Dezember 1995 untersagt sein.

Die Benutzung von vor dem 1. Januar 1996 gebauten Anlagen, die den Anforderungen nach Nummer 1 nicht genügen, kann jedoch von der zuständigen Behörde anhand der Ergebnisse der Kontrollen gemäss Artikel 7 Absatz 1 für einen Zeitraum weiter gestattet werden, der in keinem Fall den 31. Dezember 2005 überschreitet.

Dieser Artikel gilt nicht für Betriebe mit weniger als sechs Schweinen bzw. fünf Sauen mit ihren Saugferkeln.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Bedingungen für die Haltung von Schweinen in Einklang mit den im Anhang festgelegten allgemeinen Vorschriften stehen.

Die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten kann jedoch bis zum 30. Juni 1995 Ausnahmen von Kapitel I Nummern 3, 5, 8 und 11 des Anhangs zulassen.(2) Darüber hinaus legt die Kommission vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Benehmen mit den Mitgliedstaaten in Form einer Empfehlung etwaige zusätzliche Mindestanforderungen fest, die die im Anhang enthaltenen Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen ergänzen.

Artikel 5

Die Vorschriften des Anhangs können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden, um dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Oktober 1997 einen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht über das oder die besten Intensivhaltungssysteme, bei denen die Erfordernisse einer artgerechten Schweinehaltung in gesundheitlicher, tierzuechterischer, physiologischer und verhaltensmässiger Hinsicht erfüllt sind, sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Systeme. In diesem Bericht ist insbesondere zu berücksichtigen, wie Sauen in verschiedenen grossen räumlichen Einheiten sowie in Gruppenhaltung gedeihen; dem Bericht sind geeignete Vorschläge beizufügen, die den darin enthaltenen Schlussfolgerungen Rechnung tragen.

Über diese Vorschläge befindet der Rat spätestens drei Monate nach ihrer Vorlage mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass unter der Verantwortung der für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und ihres Anhangs zuständigen Behörde Kontrollen durchgeführt werden.

Mit diesen Kontrollen, die im Rahmen anderer Kontrollen durchgeführt werden können, wird jährlich ein statistisch repräsentativer Teil der verschiedenen Haltungssysteme eines jeden Mitgliedstaats erfasst.

(2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 10 einen Kodex mit den Regeln für die Kontrollen nach Absatz 1 fest.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten erstmals vor dem 30. April 1996 und danach alle zwei Jahre jeweils vor dem letzten Arbeitstag im April die Kommission über die Ergebnisse der Kontrollen, die in den zwei vorausgegangenen Jahren gemäß diesem Artikel durchgeführt worden sind, wobei sie auch die Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Zahl der Betriebe in ihrem Gebiet angeben.

Artikel 8

Bei aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren muss eine von der zuständigen Behörde dieses Landes ausgestellte Bescheinigung mitgeführt werden, wonach sie eine Behandlung erfahren haben, die der gemäß dieser Richtlinie für aus der Gemeinschaft stammende Tiere gewährleisteten Behandlung mindestens gleichwertig ist.

Artikel 9

Soweit es für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, können Veterinär Sachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Dabei müssen die Kontrolleure selbst die besonderen Hygienemaßnahmen treffen, die geeignet sind, jegliches Risiko der Übertragung von Krankheiten auszuschließen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über das Ergebnis der Kontrollen.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ergreift die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, um den Ergebnissen dieser Kontrolle Rechnung zu tragen.

In den Beziehungen zu Drittländern gelten die Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 91/496/EWG (1).

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

Artikel 10

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des mit Beschluss 68/361/EWG (2) eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses, im folgenden "Ausschuss" genannt, diesen Ausschuss unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Massnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht ueberein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzueglich einen Vorschlag fuer die zu treffenden Massnahmen. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit. Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Massnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Massnahmen ausgesprochen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften - die Vorschriften ueber etwaige Sanktionen enthalten koennen -, um dieser Richtlinie spaetestens am 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzueglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veroeffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an koennen die Mitgliedstaaten jedoch in ihrem Gebiet unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages strengere Bestimmungen fuer den Schutz von Schweinen beibehalten oder zur Anwendung bringen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Sie unterrichten die Kommission ueber alle diesbezuglichen Massnahmen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Bruessel am 19. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Praesident

P. BUKMAN

(1) ABl. Nr. C 214 vom 21. 8. 1989, S. 31.

(2) ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 183.

(3) ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 40.

(4) ABl. Nr. L 323 vom 17. 11. 1978, S. 12.

(5) ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 185.

(6) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29; Richtlinie zuletzt geaendert durch die Richtlinie 91/496/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56).

(1) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

(2) ABl. Nr. 255 vom 18. 10. 1968, S. 23

ANHANG

KAPITEL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Das fuer den Bau von Stallungen, insbesondere von Buchten und Einrichtungen verwendete Material, mit dem die Schweine in Beruehrung kommen koennen, muss fuer die Tiere ungebraehrlich sein und sich gruendlich reinigen und desinfizieren lassen.

2. Solange keine einschlaegigen Gemeinschaftsregeln vorliegen, sind zur Vermeidung elektrischer Schlaege elektrische Leitungen und Geraete nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften einzubauen.

3. Durch Waermedaemmung, Heizung und Belueftung des Gebaedes muss gewaehrleistet sein, dass Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der fuer die Schweine unschaedlich ist.

4. Alle automatischen Anlagen und sonstigen Maschinen und Geraete, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhaengen, sind mindestens einmal am Tag zu inspizieren. Festgestellte Stoerungen sind unverzueglich zu beheben. Ist dies nicht moeglich, so sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Schweine bis zur Behebung des Defekts zu gewaehrleisten, indem insbesondere alternative Fuetterungsmethoden angewandt werden und fuer die

Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Stallklimas gesorgt wird. Bei kuenstlichen Belueftungssystemen muss ein geeignetes Ersatzsystem vorgesehen sein, um fuer den Fall ihres Versagens eine ausreichende Erneuerung der Luft zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Schweine zu gewaehrleisten; darueber hinaus muss eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist regelmaessig zu testen.

5. Die Schweine duerfen nicht in staendiger Dunkelheit gehalten werden. Zu diesem Zweck ist im Hinblick auf ihre verhaltensmaessigen und physiologischen Beduerfnisse unter Beruecksichtigung der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten eine angemessene natuerliche oder kuenstliche Beleuchtung vorzusehen; die kuenstliche Beleuchtung muss zumindest der normalen natuerlichen Beleuchtung zwischen 9.00 und 17.00 Uhr entsprechen. Ferner muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfuegung stehen, die ausreicht, um die Schweine jederzeit inspizieren zu koennen.

6. Alle Schweine, die in Gruppen oder in Buchten gehalten werden, muessen mindestens einmal taeglich vom Eigentuemmer der Tiere oder der fuer sie verantwortlichen Person inspiziert werden. Schweine mit Anzeichen einer Krankheit oder von Verletzungen muessen unverzueglich entsprechend behandelt werden. Kranke oder verletzte Tiere muessen erforderlichenfalls in geeigneten Stallungen mit trockener und weicher Einstreu abgesondert werden koennen. Sprechen die betreffenden Tiere auf die Behandlung des Tierhalters nicht an, so ist so rasch wie moeglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.

7. Werden die Schweine in Gruppen gehalten, so sind Vorkehrungen zu treffen, um aggressives Verhalten, das ueber ein normales Mass hinausgeht, zu verhindern. Schweine, die sich gegen andere staendig aggressiv verhalten oder gegen die sich ein solches Verhalten richtet, sind aus der Gruppe zu isolieren oder in angemessener Entfernung von ihr unterzubringen.

8. Die Stallungen muessen so angelegt sein, dass jedes Schwein

- sich muehelos hinlegen, liegen und aufstehen kann;
- einen sauberen Platz zum Liegen und
- Sichtkontakt zu anderen Schweinen hat.

9. Werden die Schweine angebunden, so darf die verwendete Vorrichtung sie nicht verletzen und muss regelmaessig ueberprueft und gegebenenfalls reguliert werden, um einen beschwerdefreien Sitz zu gewaehrleisten. Die Anbindevorrichtung muss lang genug sein, um dem Tier die unter Nummer 8 vorgesehene Bewegungsfreiheit zu bieten. Sie muss so beschaffen sein, dass sich die Tiere moeglichst nicht strangulieren oder verletzen koennen.

10. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Geraetschaften sind in geeigneter Weise zu saeuubern und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Schweine und dem Auftreten von Krankheitserregern vorzubeugen. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschuettetes Futter sind so oft wie moeglich zu entfernen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen oder Nager anzulocken.

11. Damit sich die Schweine nicht verletzen, muessen die Boeden rutschsicher sein, ohne Unebenheiten aufzuweisen, und duerfen den darauf stehenden oder liegenden Schweinen keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen. Sie muessen auf die Groesse und das Gewicht der Schweine abgestimmt sein und einen festen, geraden und stabilen Boden bilden. Die Flaechen zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Schweinen keinen Schaden zufuegen. Wo Einstreu gegeben wird, muss diese sauber, trocken und fuer die Schweine gesundheitlich unbedenklich sein.

12. Allen Schweinen ist ein geeignetes Futter zu verabreichen, das ihrem Alter und Gewicht angemessen ist und ihren verhaltensmaessigen und physiologischen Beduerfnissen entspricht, damit Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gefoerdert werden.

13. Alle Schweine muessen mindestens einmal taeglich gefuettert werden. Wo Schweine in Gruppen gehalten werden und sich nicht nach Belieben sattfressen koennen bzw. nicht ueber eine automatische Fuetterungsanlage versorgt werden, muss gewaehrleistet sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig fressen koennen.

14. Ueber zwei Wochen alte Schweine muessen Zugang zu geeignetem Frischwasser in ausreichender Menge haben oder ihren Fluessigkeitsbedarf mit Hilfe anderer Fluessigkeiten decken koennen.

15. Die Fuetterungs- und Traenkanlagen muessen so konstruiert, gebaut, angebracht und gewartet werden, dass eine Verunreinigung des Schweinefutters und des Wassers auf ein Mindestmass begrenzt wird.

16. Neben den ueblichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schwanzbeissen und sonstigem Fehlverhalten muessen alle Schweine unter Beruecksichtigung der Haltungsbedingungen und der

Besatzdichte ueber Stroh oder anderes geeignetes Material bzw. Gegenstaende verfuegen, um ihre verhaltensmaessigen Beduerfnisse zu befriedigen.

KAPITEL II BESONDERE VORSCHRIFTEN FUER DIE EINZELNEN GRUPPEN VON SCHWEINEN

I. EBER

Eberbuchten sind so anzuordnen und zu bauen, dass der Eber sich umdrehen, die anderen Schweine hoeren, riechen und sehen kann sowie einen sauberen Platz zum Liegen hat. Der Liegeplatz muss trocken und bequem sein. Die Bucht fuer einen erwachsenen Eber muss ausserdem eine Flaechen von mindestens 6 m² aufweisen. Diese Flaechen muss entsprechend groesser sein, wenn die Buchten zum Decken benutzt werden.

III. SAUEN UND JUNGSAUEN

1. Traechtige Sauen und Jungsauen sind erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten zu behandeln. Traechtige Sauen und Jungsauen sind bei Beziehen der Muttersaubucht von jeglichem Schmutz zu befreien.

2. Sie muessen ueber saubere, ausreichend drainierte und bequeme Liegeplaetze verfuegen und erforderlichenfalls mit geeigneter Einstreu versorgt werden.

3. Hinter dem Liegeplatz der Sau oder Jungsau muss genuegend Bewegungsfreiheit fuer das ungehinderte natuerliche oder ueberwachte Abferkeln bestehen.

4. In Muttersaubuchten, in denen sich die Sau frei bewegen kann, muessen bestimmte Vorrichtungen zum Schutz der Saugferkel, beispielsweise Schutzstangen, vorhanden sein.

III. SAUGFERKEL

1. Saugferkel muessen erforderlichenfalls ueber einen beheizten sowie festen, trockenen und bequemen, von der Sau getrennten Liegeplatz verfuegen, wo sie sich alle gleichzeitig aufhalten koennen.

2. Bei Verwendung eines Abferkelkastens muessen die Saugferkel genuegend Platz haben, um ungehindert gesaeugt werden zu koennen.

3. Werden maennliche Schweine im Alter von ueber vier Wochen kastriert, so ist der Eingriff unter Anaesthetie von einem Tierarzt bzw. einer entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dafuer ausgebildeten Person auszufuehren.

4. Das Stutzen der Schwaenze und Abkneifen der Zaehne darf nicht routinemaessig erfolgen, sondern nur dann, wenn in dem Betrieb durch den Verzicht auf diese Schutzvorkehrungen nachweislich bereits Zitzen-, Ohr- oder Schwanzverletzungen aufgetreten sind. Ist ein Abkneifen der Zaehne notwendig, so hat dies innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt zu erfolgen.

5. Saugferkel duerfen erst im Alter von ueber drei Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dass das Nichtabsetzen das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Muttertieres oder der Saugferkel beeintraehtigt.

IV. ABSATZFERKEL UND MASTSCHWEINE/ZUCHTLAEUFER

Die Schweine sind moeglichst bald nach dem Absetzen zu Gruppen zusammenzufuehren. Die Tiere sind sodann in stabilen Gruppen mit moeglichst geringer Fluktuation zu halten.